

264.

Instruction zur Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.

Vom Jahre 1769.

I N S T R U C T I O N

zur

Theresianisch-peinlichen

G e r i c h t s o r d n u n g,

für alle

Deutsch = erbländische Hals- und Landgerichten,

und überhaupt für alle Criminal-Richtere.

Nachdeme bey Verfassung der Nemesis Theresianae, oder Theresianisch = peinlichen Gerichtsordnung einige Puncten vorgekommen, welche nicht zur Wissenschaft des gemeinen Volks, sondern nur allein zum geheimen Unterricht, und gehorsamsten Nachverhalt der Criminal-Richtern gehörig sind, so haben Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, unsere allergnädigste Frau, und Erblandesfürstin, allerhöchst anbefohlen, daß solche Instructions-Puncten mit allmaliger Berufung auf den betreffenden Artikel der Theresianisch-peinlichen Gerichtsordnung absonderlich zusammengefasst, und allen ihren Deutsch=erbländischen Criminal-Richtern zur unverbrüchigen Beobachtung sollen mitgetheilt werden, wie folget

I n n h a l t:

- Nus. 1.** ad Articulum 5tum. Wegen Abnehmung der öffentlich ausgesetzten, dem Gesundheitsstand schädlichen Körpern der Delinquenten.
- Nus. 2.** ad Articulum 7mum. Wegen der Verbrechern, welche zum Kriegsdienst tauglich sind.
- Nus. 3.** ad Articulum 26tum. Wenn wegen Ausgrabung der toden Körpern, oder wegen Herausgebung der Lauff- Trauz- und Todenscheinen Zustand erwecket wird.
- Nus. 4.** ad Articulum 33tium. Ausnahme: daß von einigen Zeugen die Aussage in ihrer Wohnung abzunehmen seye.
- Nus. 5.** ad Articulum 38vum. Maßregeln, so bey Vornehmung der Tortur zu beobachten.
- vers.** Erstlich: Wegen Zeitbestimmung der Tortur, und dessen den Freymann, wie auch die Leib- und Wundärzte vörhero zu erinnern.
- vers.** Andertens: Den zu torquirenden nüchtern zu halten, nebst weiterer Vorsicht.
- vers.** Drittens: Wegen Vorstellung des Freymanns, Entkleidung des Inquisiten, und Ueberbringung in die Martergruben, nebst sonstiger Vorbereitung.
- vers.** Viertens: Ob bey den Territions-Vorgängen auf eine Zeitmaß zu sehen?
- vers.** Fünftens: Grundsatz, wegen der Zeitdauer bey der wirklichen Tortur.
- vers.** Sechstens: Dießfällige Maßregeln für den urtheilsprechenden Richter.

vers. Siebentens: Wie auch für den exequirenden Richter, der die Tortur zu leiten hat.

vers. Achtens: Die Zeit der wirklichen Marter genau zu bemerken, und zu solchem Ende eine verlässliche Uhr heynzuhaben.

vers. Neuntens: Die Vornehm- und Verschärfung der Daumschrauben betreffend.

vers. Zehentens: Was bey der Schnürung von vorwärts auf böhmische Art,

vers. Elftens: Dann bey der Schnürung von rückwärts auf österreichische Art, zu beobachten?

vers. Zwölftens: Die Folterung auf der Leiter auf böhmische Art; Dann

vers. Dreyzehentens: Die Folter und Reckung in der Luft auf österreichische Art, belangend.

vers. Vierzehentens: Von dem Tortursgrad des Feuers.

vers. Fünfzehentens: Von dem Gebrauch der Beinschrauben.

Nus. 6. ad Articulum 43tium. Wie es zu halten, wenn Jemanden die Gnad erst auf dem Richtplatz kund zu machen ist?

Nus. 7. ad Artli. 50. Sum 11. Ob sich des Vergleiteten vor Publicirung seines Straffurtheils gefänglich zu versichern seye?

Nus. 8. ad Artli. 56. Sum. 11. In Betreff der aus Ueberdruß des Lebens beschehenden Gotteslästerung.

Nus. 9. Schlüssliche Anmerkung, wegen nicht Nachdruckung dieser geheimen Instruction.

N u m. 1^{mo}.

A d A r t i c u l u m 5 t u m.

Wegen Abnehmung der öffentlich ausgefetzten, dem
Gesundheitsstand schädlichen Körpern der De-
linquenten.

Nachdeme sich öfters ergiebt, daß jene Körper der
Missethättern, welche zur öffentlichen Erspiegelung, und
Schrecken am Galgen, oder auf dem Rad ausgefezet
sind, nach Bewandniß der Umständen, besonders bey
einfallender großen Hitze wegen des ausdämpfenden üb-
len Geruchs dem öffentlichen Gesundheitsstand nachthei-
lig seyn können, von Ihro Kaiserl. Königl. Apostol.
Majestät unser allerhöchsten Landesfürstin aber den Ober-
gerichten die Gewalt eingeräumt worden, daß selbe
derley an dem Hochgericht ausgestellte Körper aus er-
heblichen, die allgemeine Wohlfahrt angehenden Ursa-
chen von Amtswegen abnehmen, und verscharren zu
lassen, von selbst befugt seyn sollen, so haben dem-
nach bey solchen sich ereignenden Umständen die nach-
gesetzte Halsgerichten an das ihnen vorgesezte Ober-
gericht die behörige Anzeige zu machen, und von dort
aus, um dieser Vorsicht halber, den Bescheid einzu-
holen.

N u m. 2^{do}.

A d A r t i c u l i 7 m i. S p h u m 5 t u m.

Die Halsgerichten sollen, wenn zum Kriegsdienst
taugliche Leute sich eines Verbrechens verfäng-

lich gemacht, vor der Urtheilfällung den Vorfall an das Obergericht anzeigen, und ob ein solcher Mensch zum Soldaten abzugeben seye? Bescheid erwarten.

Es ist in der neuen peinlichen Gerichtsordnung Artlo. 37mo §pho 2do. gesetzgebig vorgeschrieben: daß, wenn eine in die Inquisition verfallene Person in schwereren Verbrechen verfänglich zu seyn befunden wird, und es also auf eine Leibstraffe anzukommen hat, das Haßgericht, welches die Inquisition unter Handen hat, allemal bedacht, auch schuldig seyn solle, ehe, und bevor die Acten zur Urtheilfällung, oder in ausgenommenen Fällen an das Obergericht abgegeben werden, die inquirente Person männ- oder weiblichen Geschlechtes durch die Wundärzte, oder durch Hebammen, oder andere verständige Weiber, ob selbe von einer stark- oder schwachen Complexion? ob sie keiner Leibgebrechlichkeit unterworffen, auch von was sonst für einer Leib- und Gemüthsbeschaffenheit dieselbe seye? an ihrem Leib besichtigen zu lassen, und die Befundsurkund den Inquisitions-Acten beyzulegen. Ob welche höchste Anordnung um so mehr überhaupt veste Hand zu halten ist, als die höchste Landesfürstin aus gar erheblichen Ursachen hierzu bewogen worden; theils damit der Richter bey Schöpfung der Erkenntnuß ohne weitere verzögerliche Rückfrage entweder die Tortur, oder die Straff nach den Kräften des Uebelthäters schicksam abzumessen im Stand seye, und nicht etwann die verhängte Tortur, oder Straff, so an dem Thäter seiner Leibschwäche

halber nicht kann vollzogen werden, wiederum mit doppelter Beschäftigung der Gerichtsstellen müsse abgeändert werden; theils aber auch von darumen, damit der Richter gleich wissen möge, ob die straff-fällige Manns-person zum Kriegsdienst tauglich seye? wenn etwann bewandten Umständen nach befunden würde, vor Schöpfung eines Urtheils auf dessen Abgebung zur Miliz höheren Orts einzurathen.

Nun ist in Betreff des Militar-Standes weiters anzumerken, und kann ohnedem von niemanden mißfennet werden, was große Nutzbarkeit daraus entstehe, wenn man kriegstüchtige Leute, welche sich in minderen Verbrechen vergangen haben, zu Recrouten abgiebt. Dergleichen Leute werden eben andurch von dem Müßiggang, und Lasterleben abgezogen; es sind auch wenige Uebelthäter in der Bosheit soweit verhärtet, daß sie nicht auf gute Art zur Besserung sollten gebracht werden können. Es giebt vielmehr die vielfältige Erfahrung, daß grundliederliche Auswürflinge in Militari sich gebesseret, und hernach zu wackeren, dem Publico sehr nützlichen Soldaten, und Officiers sich erschwungen, und statliche Dienste geleistet haben. Es erfordert also ratio publica, et politica, daß man von jenen Menschen, die durch mindere Verbrechen dem gemeinen Wesen Schaden zugefüget, einen Nutzen zu ziehen befließen seye, und untereinstens solche Leute um ihres eigenen Bestens willen, zu einem besseren Lebenswandel bringe.

Aus diesem Grundsatz, und in der billigsten Absicht, boshaft-junge Leute durch dieses ergiebige Mittel

wiederum] auf guten Weg zu führen, und zugleich dem gemeinen Wesen nützlich zu machen, haben Ihre Majestät geordnet, den nachgesetzten Halsgerichten zu ihrem Nachverhalt mitzugeben, daß, so oft starke, diensttaugliche Mannspersonen in kleinen Criminal-Verbrechen einkommen, sie Halsgerichten zwar den Inquisition=Proceß, um von der That, und den etwannigen Mitgespännern Rechtsbeständig versichert zu seyn, der Ordnung nach abzuführen, jedoch vor deren Aburtheilung solchen Vorfall nebst Beyschließung der Acten, und des Beschauzettels an das Obergericht anzuzeigen, und sich daselbst: ob der Inquisit zur Miliz abzugeben, oder mit dessen Aburtheilung fürzugehen seye? anzufragen, und den Bescheid zu erwarten haben.

N u m. 3^{tie}.

Ad Articulum 26^{um}.

Wegen Ausgrabung der toden Körpern, wegen Herausgebung der Tauff= Trau= und Todenschei= nen, dann wegen der von geistlichen Personen in casum, si veritas aliter erui non possit, pro certificatione corporis Delicti abzugeben habenden Auskunften.

Wenn in diesen Fällen von Seiten der Geistlichkeit sich einiger Widersetzlichkeit angemasset würde, ist der höchste Befehl, daß sich der in dem Landesfürstlichen Pragmatical-Gesetze vom 22. März 1765. vorgeschriebenen klaren Ausmessung wortdeutlich, und unver-

brüchig nachgeachtet werden solle. Weßhalb die nachge-
setzte Halsgerichten in einer dergleichen Vorfällenheit
ganz ungesaumt ihre berichtliche Anzeige an das Ober-
gericht zu erstatten haben.

N u m. 4^{to}.

A d A r t i l i. 33^{tii} Sphum 18^{vum}.

Wird eine Ausnahme beygesetzt, daß von einigen
Personen die Zeugenaussage in ihrer Woh-
nung abzunehmen seye.

Es ist in diesem Spho 18^{vo}. geordnet worden, daß
fürs künftige wenigstens in jenen Criminal-Fällen, die
an Leib, und Leben gehen, auch die sonst befreyte Stan-
despersonen ihre Zeugenaussage über die vorhaltende
Fragstücke vor ihrer Gerichtsbehörde mündlich abzule-
gen schuldig seyn sollen. Hierbey ist aber zugleich die
höchste Willensmeinung, daß alle Richtere, welche der-
ley Aussagen aufzunehmen haben, überhaupt dahin an-
zuweisen seyen, womit die besonders ansehnliche Personen,
die sehr alte, und franke, auch die Weibspersonen von bes-
serem Stand in ihren Wohnungen durch abordnende Com-
missarien constituiret werden können, und sollen; Wor-
nach also alle Gerichtsstellen sich zu achten haben.

N u m. 5^{to}.

A d A r t i c u l u m 38^{vum}.

Anmerkungen, welche in Betreff der Tortur zum
geheimen Unterricht der Criminal- Richtern
zu dienen haben.

In diesem 38ten Artikel ist gesetzgebig bestimmt wor-

den: wie es mit der Tortur zu halten seye?
 deme annoch nachfolgende Maßregeln zum
 geheimen Unterricht, und genauen Nachver-
 halt der Criminal - Richtern hier beygefüget
 werden.

Erstlich: Der Stadt- oder Landrichter, Einberuffung
des Freymanns,
dann des Leib-
und Wundarz-
tes zur Tortur.
 Landgerichtsverwalter, und überhaupt der=
 jenige, deme die Bewerkstelligung der Tor-
 tur zu besorgen obliegt, hat den Tag,
 und Stund zur Bornehmung der Tortur zu
 bestimmen, und solch bestimmte Zeit dem
 Freymann, wie auch den beyziehenden Leib-
 und Wundärzten Tages vorhero, oder da
 es derenselben Entfernung erheischete, noch
 ehender zu dem Ende andeuten zu lassen, da-
 mit der erstere (ohne jedoch zu wissen, was
 für Grade vorzunehmen seyen?) sich hierzu
 mit allen Tortursinstrumenten fertig halte,
 die letztere aber hierbey zu erscheinen, und
 für den Fall der Noth mit Labungsmitteln,
 Adlerlaßzeugen, Pflastern, und sonstigen Er-
 fordernissen, womit dem Inquisiten allenfalls
 schleunigste Hülffe verschaffet werden möge,
 sich vorzusehen wissen. Welch letztere auch der
 vorzunehmenden Tortur beständig beyzuwoh-
 nen haben, damit von ihnen die Auskunft
 bey jedem Grad gegeben werde, in wieweit
 derselbe ohne unwiederbringlichen Schaden
 des Inquisiten nach Beschaffenheit seiner Glied-

massen, und seiner Leibeskräften getrieben werden könne? Beynebens ist

Den zu torquiren den nüchtern zu halten.

Andertens: Dem Gefangenwarter, Hutstock, oder Frondiener, der den zu torquiren kommenden Inquisiten unter seiner Obsorge hat, auf das schärfeste einzubinden, und zu untersagen, daß er an dem Tag der vorzunehmen kommenden peinlichen Frage keinen von denen in seiner Verwahrung befindlichen Inquisiten einige Speiß, oder Getrauk zum Fruhestuck abreiche, auf daß der zu torquirende zu desto mehrerer Empfindung der Schmerzen nüchtern, und nicht etwan durch übermässigen Trunk einigermaßen wohl gar der Vernunft beraubet seye, dabey aber dennoch, daß es just um ihne zu thun wäre, nicht errathen könne. Wenn es nun

Wegen Vorstellung des Freymanns, Entkleidung des Inquisiten, und Ueberbringung in die Martergruben.

Drittens: Auf die Tortur ankommet, und der Inquisit über die vorläuffig auffer dem Marterort vorgenommene gütige Befragung, und angedro hete scharffe Frage im Laugnen beharret, so ist ihme nach der in der Halsgerichtsordnung Artlo. 38vo Spho 9no, et Spho 15to. gegebenen Maßgab der Freymann vorzustellen. Diese Vorstellung beschiehet folgendergestalten: es wird nämlichen der Freymann in das Verhörzimmer beruffen, und dem Inquisiten an die Seite gestellet, wo sodann der Richter mittelst einer kurzen Anrede den Inquisiten seines halbstärrigen

Lauguens halber gegen den Freymann gleichsam anklaget, und ihne demselben übergiebt, auf daß er Freymann, weilen die Güte nicht fruchte, seiner Pflicht gemäß mit der Schärffe aus dem Inquisiten die Wahrheit bringen solle. Worauf der Freymann den Inquisiten mit rauhen Worten angehet, und ermahnet, daß er es nicht dahin ankommen lassen solle, daß er Freymann aus ihme durch grausame Marter die Bekantniß erpressen müsse.

Da auch solches Zureden des Freymanns nichts verfanget, wird Inquisit vor das Berhörzimmer hinaus gefuhret, und dafelbst der Eisen entlediget, so weiters aber in die, einem fürchterlichen finsternen Gewölb allenthalben ähnliche Torturkammer hinabgebracht, und allda der Inquisit männlichen Geschlechts bis auf das Hemd, und Beinkleider ausgezogen, einer Weibsperson aber zu ihrer ehrlichen Bedeckung die nöthige Leibkleider, jedoch kein Leibstück, oder so genanntes Nieder angelassen.

In dieser Mittelweile hat der Freymann von dem die Tortur dirigirenden Richter in geheim den Unterricht zu erhalten, mit was für einer Gattung, auch mit wie viel Graden der Tortur der Inquisit zu belegen, und in was Maß hierbey die Schärffe anzuwenden seye.

Nach solch erhaltenen Unterricht verfü-

get sich der Freymann eben in die Marterkammer hinab, wohin ihme der Richter mit seinen Beyßigern, und Amtschreiber nachfolget. Welche peinliche Halsgerichts-Commission daselbst an einem mit Teppich überlegten Tisch, auf welchem ein mit 3. Lichtern versehener Leuchter, ein Crucifix, und der Schreibzeug bereit stehet, sich dergestalten zusammen setzet, daß dieselbe, und insonderheit der die Tortur leitende Richter dem Inquisiten beständig in das Angesicht sehen, und dessen hierbey bezeigende Geberden beobachten könne. Wornach dann weiters mit der Territion, und den zuerkaunten Tortursgraden der vorgeschriebenen Ordnung nach fürzuschreiten ist.

Obbey den Territions-Vorgängen auf eine Zeitfrist zu sehen?

Grundsatz wegen der Zeitdauer bey der wirklichen Tortur.

Viertens: Bey den Verbal- und Real-Territions-Vorgängen ist auf keine eigentliche Länge der Zeit zu sehen, sondern man pfleget hiemit ganz langsam fürzugehen, auf daß der Inquisit mit der Pein selbst nicht übereilet werde; dahingegen ist bey Vornehmung der darauf folgend-wirklichen Tortur auf die Zeitmaß, binnen welcher die Tortursgrade Rechtsbehörig zu vollführen sind, genau Acht zu haben. Was nun

Fünftens: Die Zeitdauer der Tortur anbetrifft, da bleibt zur Grundregel hiemit überhaupt festgestellet, daß ein Grad nicht über eine Viertelstund, und die ganze Tor-

tur nicht über eine ganze Stund dauern solle. Was aber

Sechstens: Insbesondere die Zeitbestimmung der wirklichen Tortur anbetrißt, da bleibt forthin dem vernünftigen Ermessen des urtheilsprechenden Richters heimgestellt: ob selber nach den verschiedenen Umständen der That, der vorhanden = minderen, oder stärkeren Beschwerung, nach Beschaffenheit der Person, und der schwächeren oder stärkeren Kräften einen Grad der Tortur auf eine ganze Viertelstund, oder auf eine halbe Viertelstund, oder etwann auf wenigere Minuten zu bestimmen, wohlerwogenermassen für gut befunde? worinnfalls derselbe nach Maß der Torturarten den Unterschied zu beobachten hat; ob bey einem Grad der Schmerz unausgesetzt fortdaueret, oder ob der nämliche Grad mit Absätzen unterbrochener vorgenommen wird? Ist der Grad mit fortdaurenden Schmerzen, wie bey dem Däumlen, und in böhmischen Landen bey den übrigen Graden, so ist der urtheilfällende Richter (auffer gar schweren Missethaten) nicht eben verbunden, bey jedem Grad auf eine ganze Viertelstund den Antrag zu machen, sondern kann nach vernünftigen Ermessen jeden Grad auf wenigere, allenfalls auf fünf Minuten herabsetzen. Wäre aber der Grad, wie in österreichischen Landen das

Dießfällige
Maßregeln für
den urtheilspres-
chenden Richter.

Schnüren, und Foltern mit drey Absätzen untertheilet, so kann der urtheilsprechende Richter zwar auf jeden Absatz fünf Minuten, somit auf den ganzen abgetheilten Grad, besonders in gar großen Verbrechen eine ganze Viertelstund ausmessen, jedoch stehet demselben gleichwohl beyor, bewandten Umständen nach sowohl die Absätze, als den ganzen Grad auf weniger Minuten im Beyurtheil einzuschränken. Dahingegen

Wie auch für den exequirenden Richter, der die Tortur zu leiten hat.

Siebentens: Der exequirende Richter, oder derjenige, so nach dem gefällten Beyurtheil die Tortur zu bewerkstelligen hat, insgemein an den Ausdruck, und Vorschrift des Urtheils pflichtschuldig gebunden ist, und dasselbe nach aller Strenge zu vollstrecken hat. Es kann jedoch auch in diesem Punct, was nämlich die durch Beyurtheil erkennete Zeitdauer der Tortur anbelanget, als in einer sehr haicklichen, und verschiedenen Zufällen unterworffenen Sache, nicht wohl eine beständige gewisse Maß vorgeschrieben werden, sondern es wird hierinnfalls dem vernünftigen Ermessen des exequirenden Richters, welcher die Tortur zu dirigiren hat, in soweit: ob die Peinigung nach Gestalt der Personen, der Umständen, und der sich ergeben können den Zufällen entgegen dem ausgefallenen Beyurtheil in etwas abzukürzen seye? allemal freye Hand gelassen; überhaupt aber wird

gleichwohlen denen die Tortur leitenden Richtern so viel zur Richtschnur mitgegeben, daß selbe insgemein die Tortur nach der in dem Beyurtheil ausgedruckten Zeit zu vollziehen haben, somit der vernünftigen Willkuhr des die Tortur leitenden Richters lediglich die Abfürzung der Peinigungszeit (jedoch nicht aus blosser Gunst, Mitleiden, und eigen beliebiger Nachsicht, sondern allemal aus einer erheblichen Ursache, wenn es nämlich die Umstände, und billigmässige Beweggründe eines gähling hervorgebrochenen Unfalls also erheischen) anheimgestellet bleibe: wie im widrigen, wenn diesfalls entweder aus dem Tortural-Protocoll, wo allemal die Ursachen der abgefürzten Tortur anzumerken sind, oder aus der Aussage der Beyßigern eine gebrauchte Eigenmächtigkeit des exequirenden Richters sich veroffenbarete, derselbe von dem Obergericht gestalteten Sachen nach zur gebührenden Straffe zu ziehen seyn würde. Und zumalen

Achtens: Die Zeit, wie lang nämlich der Inquisit bey jedem Grad die Marter schon ausgestanden? und damit hierinfallß kein Excess begangen werde, dem Richter genau bewußt seyn muß, anbey sich bisweilen ergeben kann, daß wegen einer entzwichen kommenden Ohnmacht, oder eines anderen Unfalls mit der Tortur durch einigen

Bemerkung
der Marter-
rungszeit, und
zu dem Ende
eine Uhr benzu-
haben,

Zeitraum still zu stehen seye, so ist unumgänglich nöthig, daß der die Tortur leitende Richter (jedoch ohne des Inquisitens Bemerkung, als welchem die vorgeschriebene Peinigungszeit nicht bekannt seyn muß) sich eine Uhr, und zwar vorzüglich eine verlässliche Sanduhr vor Augen zu legen habe. Wobey anzumerken, daß die Zwischenzeit, binnen welcher von der Schmerzensfüllung nachgelassen, und innengehalten wird, in die Andaurung der Torturszeit nicht einzurechnen komme, folgsam durch solchen Zeitraum die Sanduhr umzukehren, oder da es eine Sackuhr wäre, die Minuten der abgebrochenen, und wiederum fortgesetzten Tortur genau anzumerken seyen. Was nun

Die Vornehmung der Daumschrauben betreffend.

Neuntens: Die Tortursgrade, und deren Verschärfung anbetrißt, da ist bey den Daumschrauben (welche, wenn sie in dem Beyurtheil mitbegriffen, allemal vor andern Peinigungsarten als der erste Grad anzulegen sind) in den böhmischen, und österreichischen Landen in der Anwendung kein wesentlicher Unterscheid.

Diese Gattung der Tortur wird insgemein, und von darumen unausgesetzt vorgenommen, weilen die einmal zwischen solches Instrument eingepreßte Daumen andurch ihre meiste Empfindung verlieren, folgsam bey Wiederholung dieser Peinigungsart die Fül-

lung der Schmerzen das zweyt- und drittemal minder, als das erstemal wäre, oder eine allzulange Mittelweile ausgefetzt werden müßte.

Es hat dahero das Däumlen (wenn es aus wichtigen Ursachen einer gar grossen Verstockung zc. nicht etwann auf die ganze Viertelstund zu erstrecken befunden würde) insgemein nicht über eine halbe Viertelstund zu dauern; in welcher Zeit der Freymann bemeldtes Instrument mit dem Schraubenschlüssel an den Schraubenspindeln wechselseitig ganz langsam in soweit zusammen ziehet, bis die in solchen eingelegt-beyde Daumen gleichflach, und dergestalten gepresset sind, daß die weiche Theile derselben schon fast aufzuspringen anscheinen. Es müssen aber die Daumen nicht weiter, als bis an die erste Glieder, und zwar nur in soweit eingelegt werden, daß dieselbe auffer dem Daumstock biegsam bleiben, und andurch nicht selbst gedruket werden, weilen solchenfalls hieran eine Lähmung zu besorgen wäre.

Dieser Grad der Daumstöcke wird auf zweyerley Art verschärffet:

1mo. Wenn während der beschehenden Zusammenschraubung dem Freymann befohlen wird, die Daumstöcke auf- und niederzubewegen, weilen hierdurch die zusammenge-

preßte Flächsen, und Muskeln wechselweise sowohl oben, als unten angespannet werden.

2dö. Da auf Anordnung des Richters von dem Freymann mit dem Schraubenschlüssel auf das obere flache Theil des Daumenstocks in der Mitte der darunter eingepreßten Daumen, jedoch nicht gar zu gewaltig (massen ansonsten das Blut unter den Nägeln hervorspritzen dürffte) geschlagen, oder geklopft wird; durch welche Erschütterung des Daumenstockes die Schmerzen von den darein eingepreßten Nerven des Daums in dem ganzen Leib empfindlich werden; und ist solche Verschärfung der Anschlagung nicht über zwey- oder höchstens drey mal vorzunehmen.

Von der Schnü-
rung von vor-
wärts auf böh-
mische Art.

Zehentens: Bey dem Grad der Schnü-
rung von vorwärts auf böhmische Art ist zu
beobachten:

1mō. Hat der Freymann jedesmal zwey Handknebeln mit auf jedem derselben aufgewundener 12. Ellen langer Schnur zur Tortur mitzunehmen, damit in Erforderungsfall, und bey gäher Zerreißung einer Schnur gleich die zweyte angeleget werden könne. Wobey zu merken, daß in einer solchen Vorfällenheit die Umwindungen der Schnur nicht mehr so hoch, und so vielfach, als ansonsten können veranlasset werden, massen Inquisit andurch mehr gepeiniget würde, als das Ge-

seß ausmisset, sondern da zum Beyspiel auf einer starken Mannshand 14. Umwindungen thunlich, in der vierten hingegen die Schnur entzwey gerissen wäre, so kann bey neuerdings angelegter Schnur die Umwindung nur zehnenmal vorgenommen werden; weilen ansonsten um die Schnürung höher zu treiben, die erste vier nothwendig doppelt geschehen müßten.

2do. Die Anzeichen, daß dieser Grad der Schnürung schon in seiner Gränze appliciret worden, bestehen in deme: daß erstens: nach Ebenmaß der Länge des Vorderarms schon 12. 13. auch bis 14. Umwindungen der Schnur, bis nahe vor dem Bug des Ellbogens beschehen sind; zweytens: daß zwischen jeder derley Umwindung das Fleisch über die Schnur ganz roth, und blau-licht hervorsteige; und drittens: daß beyde Armen schon durch diese Schnürung gänzlich zusammenstossen.

3tio. Die Verschärfung dieser Schnürung kann jenen Falls, wenn der Inquisit sehr scharff anzugreifen, auf zweyfache Art beschehen; erstens: wenn die Umwindungen der Schnur noch etwas enger, als einen Finger breit angeordnet werden, weilen hierdurch die Anzahl der Schnürungen, welche bis gleich vor dem Bug des Ellbogens langen müssen, vermehret wird; zweytens:

wenn nach jeder Umwindung nach vorheriger Anziehung der Freymann mit dem in Händen habenden Knebel die Schnur auf- und nieder beweget, wodurch die Nerven der Haut noch mehr irritiret, folglich ganz nothwendig ein grösserer Schmerz verursacht wird.

Bonder Schnü-
rung von rück-
wärts auf öster-
reichische Art.

Gilstens: Beobachtung bey der Schnü-
rung von rückwärts nach österreichischer Art.

1mo. Diese Peinigungsart wird (wenn durch das Beyurtheil dieselbe nicht einfach angeordnet, oder auf zwey Bände eingeschränket ist) gemeiniglich in 3. Absätze, oder Bände, deren jeder höchstens 5. Minuten dauret, abgetheilet, und beschiehet der erste Band mit einfacher Anleg- oder Umschlingung des kürzeren Theils der Schnur, das zweyt- und dritte Band aber mit zweymaliger Umschlingung des längeren Theils der Schnur über die Junctur beyder am Rücken mit der Oberfläche zusamm- und mit den Ballen auswärts gelegten Händen. Wobey zu bemerken, daß bey Anlegung des dritten Bandes die Schnur von darumen eben nicht öfters, als zweymal umschlungen werde, weil ein Theil der Raum der Gelenken von den Ballen bis an den Knöchel, welcher letzterer die Weichung der Schnur verhindern, und also nicht selbst belegt werden muß, eine öftere Umschlingung nicht verstattet, anderen Theils auch durch eine öftere Umschlingung der

Schnur der Gewalt des Anziehens benommen, und andurch der Schmerz vielmehr verminderet, als vergrößeret würde.

2do. Nach jedem Band der Schnürung pflegt man die Schnur abnehmen, und Inquisiten seine gepeinigte Hände vorweisen zu lassen, um ihne allenfalls andurch zur Bekantniß zu bewegen; da aber solches eben nichts fruchtet, wird nach solcher kurzen Mittelweile mit Anlegung des zwent- und respectivè dritten Bandes fürgegangen:

3tio. Die Verschärfung sothaner Torquirungsart wird durch öfteres Nachlassen, und heftigeres Anziehen der Schnur, insonderheit aber auch andurch bewirkt, wenn der des Inquisitens Hände am Rücken zusammenhaltende Freymannsknecht während jedem Bande des Inquisitens Hände eine auf die andere abwärts schiebend öfters beweget, allermassen andurch die Schmerzen um so empfindlicher werden; anbey ist

4to. Zu erinnern, daß bey besagter Schnürung an jener Seite, wo der Freymann stehet, und die Schnur anziehet, die Hand des Inquisitens mehr, als die andere leide, und dahero bisweilen zu geschehen pflege, daß an derselben durch das zweyte Band unten am Gelenke die Haut in etwas aufgewezet werde, in welchem Fall dann der Bedacht dahin zu nehmen, womit bey dem

dritten Band die Schnur solchergestalten angeleget werde, daß der Freymann auf der anderen Seite zu stehen komme, folgsam auch die andere Hand den mehreren Gewalt des Anziehens der Schnur zu empfinden habe.

Von der Folterung auf der Leiter.

Zwölftens: Bey der Folterung, oder Aufziehung auf der Leiter nach böhmischer Art ist in Acht zu nehmen:

1mo. Die Vollstreckung dieses Grads betreffend, da werden zuvörderist dem Inquisiten, da er noch auf der Erden stehet, die beyden Hände auf dem Rücken kreuzweis mit einem Finger dicken, und 8. Ellen langen hanffenen Strick dergestalten zusammengebunden, daß dieser Strick in der Mitte doppelt genommen, in selbem in besagter Mitte mit Durchziehung der zwey Enden des Stricks eine Schlinge gemacht, und mittelst dieser Schlinge die beyde ruckwärts kreuzweis gelegte Hände des Inquisitens in den Juncturen der Carporum, nämlich unter den Knöcheln recht fest zusammenzufassen kommen. Nach also befestigter Schlinge, und zusammengefaßten Händen wird dieser Strick doppelt über die zwey Knöcheln geleget, sodann das rechte Ende des Stricks zwischen der linken, und rechten Hand auf der rechten Seiten des ruckwärts stehenden Inquisitens durchgeschoben, ingleichen wird der linke Strick gleichermassen auf der linken Seiten

des Inquisitens zwischen beyden Händen durchgezogen, und sodann die zwey Ende des Stricks drey- oder viermal um beyde Hände, und zwar sowohl unter- als ober den Knöcheln kreuzweis gebunden, und endlichen mit zwey- oder drey Knöpfen dergestalten befestiget, auf daß sowohl derselbe gar nicht weichen könne, als auch die zwey erstbesagte Ende des Stricks auf jeder Seiten zwey Ellen lang herunterhängen.

Damit diese Bindung deutlicher entnommen werde, ist in der sub Nro. 3lio. beygeruckten Beylage der neuen peinlichen Gerichtsordnung in figura 3lia latere 1mo. der also gebundene Inquisit sub G, dessen in der gehörigen Stellung zusammengefaßte Hände sub H, dann dieser durchgeschlungene Strick in seiner eigentlichen Dicke sub N, entworffen.

Nach dieser also beschehenen Bindung helfen die Knechte des Scharffrichters dem bis auf die Beinkleider entblößten Inquisiten auf die Leiter, und setzen denselben auf dessen Sprösseln also nieder, damit die rückwärts gebundene Hände des Inquisiten an dem fünften Sprössel der Leiter, von oben an zu rechnen, angebunden werden können; dem also sitzenden Inquisiten werden mit den auf jeder Seiten herunterhängenden zwey Enden des Stricks, so in figura 3lia latere 1mo. sub N. angemerket sind, die Hände auf dem besagten fünften Sprössel der Leiter angebunden. Damit diese Anbindung richtig beschehe, kommet weiters zu bemerken, daß die Hände nicht unter, sondern ober dem fünften Sprössel gebundener zu legen; ferners, daß sodann die beyden Ende des Stricks 3. bis 4mal über

das Kreuz der Händen mit jedesmaliger Umwindung um den fünften Sprössel fest zusammenzuziehen, und sodann mit zwey, oder drey Knöpfen diese Umwindungen also zu verfestigen, damit selbe nicht weichen können, massen sowohl an der Bindung der Hände des Inquisitens, als auch an der Befestigung der übrigen zweyen Enden des Stricks an dem fünften Sprossen der Leiter, und der dießfälligen Sicherheit alles gelegen ist. Dann sollte die Bindung entweder an den Sprossen der Leiter, oder an den Händen des Inquisitens gähling, und währender Anspannung nachlassen, oder wohl gar gänzlichen aufgehen, oder zerreißen; so müßte nothwendig der ganze Körper desselben, indeme er ohnehin auf der Leiter schreg lieget, durch den Gewalt der Umdrehung des auf der Walzen befindlichen, und an die Füße des Inquisiten festgemachten Stricks von der Leiter abgerissen werden, und also mit grosser Beschädigung, und höchster Gefahr des Lebens herunterstürzen.

Die Stellung, wie der Inquisit bey dieser Anbindung sitze, ist, wie sie etwas seitwärts zu sehen, in *figura 3tia latere 2do. sub A.*; wie sie aber in der geraden Linie in die Augen fallt, *sub H.* gezeichnet; die Vorbildung aber der also an dem fünften Sprössel gebundenen Händen wird eben allda *sub L.* entworffen. Noch besser, und deutlicher hingegen ist diese eigentliche Lage der also angebundenen Händen *Latere 3tio. sub K.* dreyfach vorgestellet.

Weiters werden dem Inquisiten nach an den fünften Sprössel besagtermassen beschehener Befestigung der Hände, beyde Füße mit einem 2. Ellen, und $\frac{1}{4}$ lan-

gen, dann einen Finger dicken hanffenen Strick mittelst drey- bis viermaliger Umwindung, und zwar ober den äusserlichen Knöcheln des Unterschenkels zusammengebunden. Gleich ober dieser Bindung wird ein $\frac{3}{4}$ Ellen langer, und in der Mitten ein wenig eingeschnittener, zwey Zoll dicker, etwas breiter hölzerner Knebel auf beyden Schienbeinen des Inquisitens überzwerchs geleyet, nachdem vorher in der Mitten dieses Knebels ein- einen starken Mannsdaumen dicker, und 6. Ellen langer hanffener Strick mit einer Schlingen befestiget worden; welcher Strick, nachdem der Knebel auf die Schienbeine des Inquisitens schon geleyet ist, zwischen beyden Fersen des Inquisiten rückwärts über die Bindungen, mit welchen die zwey Füße des Inquisiten zusammengefaßt sind, hinunter hanget, und mit dem anderen Ende in dem auf der Walzen befindlichen Hacken fest angemachet wird, und sodann die Handhebeln dieser Walzen in solange umgedrehet werden, bis dieser Strick nicht mehr an den Sprösseln der Leiter anstosse, sondern ganz frey angespannet seye, dann die Füße des Inquisitens hierdurch ganz gleich, und ausgestreckt zu liegen kommen, jedoch ohne daß durch diese Ausstreckung dem zu torquirenden noch ein Schmerzen verursachet werde.

Dieser also auf die zusammengebundene Füße des Inquisiten geleyete Knebel samt dem darauf in der Mitte befestigten Strick ist in der sub Nro. 3tio. der peinlichen Gerichtsordnung angeführten Beylage in Latero 1mo figurae 3tia sub F. & L., und wie er schon auf den Füßen des Inquisiten festgemachet ist, in figurae 3tiae latero 2do sub E. angemerket. Die

Walzen, auf dessen Mitte der Hacken zu ersehen, und auf welchem der andere Theil des an dem Knebel mit einer Schlinge geknüpften Stricks befestiget wird, ist ohnehin schon in figura 3tia latere 1mo sub B. & C. angeführet worden.

Wenn dieses alles sowohl in Ansehung der Anbindung der Händen an die Leiter, als auch in Ansehung des an die untere Walzen befestigten anderen Endes des Stricks, und der hierdurch beschehenen gleichen, jedoch noch nicht schmerzlichen Ausdähnung der Füßen des Inquisiten beschehen, haltet der zu den Handhebeln der Walzen bestimmte Knecht des Freymanns mit dem Gesicht gegen die gerichtliche Commissarien stehend, einen dieser Handhebeln dergestalten fest, daß der Strick sowohl, als die Füße in dieser besagten gleichen Lage bleiben, wie ex figura 3tia latere 2do sub F. die Stellung dieses Knechts zu entnehmen.

Der Scharfrichter stehet mit dem rechten Fuß um einen Sprössel tieffer, als des Inquisiten Füße langen, zur rechten desselben etwas seitwärts auf der Leiter, damit er dem zu torquirenden in das Gesicht sehen könne, und den linken Fuß, auf daß er desto leichter sich seitwärts lenken könne, läßt er durch die Sprössel hinunter hangen.

Die linke Hand giebt er unter den Rücken des Inquisiten, und mit der rechten haltet er denselben unter dem Bauch bey dem Bindel der Beinkleider, damit bey beschehender Anziehung der Inquisit nicht gähling, sondern nach, und nach über die Sprossen der Leiter hinunter komme, und er Scharfrichter in den letzten Minuten dieser Peini-

gungsart den Inquisiten mit dem Leib hin, und her bewegen könne, auf daß die Ausdähnung bis zu den vollkommenen Grad gleichförmig beschehe. Diese Stellung des Scharffrichters vor angehender Folterung ist in figura 3tia latere 2do sub B., dann bey dieser wirklich vorgenommenen Peinigungsart in der nämlichen Figur latere 3tio ebenfalls sub B. entworffen.

Hinter der Leiter stehet auf der Erden ein anderer Knecht des Scharffrichters, welcher die zusammengebundene Füße des Inquisiten beständig vorwärts schiebet, damit selbe nicht an den Sprösseln der Leiter anstossen, weilen durch die Stemmung der Fersen an den besagten Sprösseln die Zichung gehemmet würde.

Die Stellung dieses Knechts ist in figura 3tia latere 2do sub G., und in Latere 3tio ebenfalls sub G. entworffen.

Es ist also in Latere 2do dieser dritten Figur die genaue Vorstellung angebracht worden, wie alles zu den Grad der Folterung, ehender selbe annoch wirklich empfindlich, zubereitet seyn muß, samt den wahren Stellungen des Inquisiten sub A., des Scharffrichters sub B., des Knechts, welcher einen Handhebel fest, und zur weiteren Umdrehung bereit haltet, sub F., des zweyten Knechts, so hinter der Leiter die Füße des Inquisiten vorwärts schiebet, sub G., dann der Lage der angebundenen Händen des Inquisiten sub L., und endlich mit Bemerkung der damals seitwärts zu sehenden, und hauptsächlich bey der wirklichen Folter sodann zu bemerkenden Theilen seines Körpers, als der Schulterhöhe, oder Summi humeri sub C., der Flächsen des

grossen Brust-Musculs (welcher die Achselhöhle mit ausmachet) sub D., und der ganzen Achselhöhle sub K.

Damit aber diese erstbesagte Theile des Inquisitens von beyden Seiten in dieser Stellung gesehen werden mögen, ist in eodem latere 2do sub H. der Inquisit, wie dessen oberer Leib in der geraden Linie von vorwärts mit beyden Schulterhöhen sub C., dann beyden Flächsen der grossen Brust-Musculn sub D. zu betrachten kommet, abgezeichnet worden.

Da nun dergestalten die Zurichtung zur wirklichen Folterung beschehen, wird dem Inquisiten neuerdings von den Gerichts-Commissariis zugesprochen, die Wahrheit lieber noch ehender zu gestehen, als es auf diese so empfindliche Peinigung ankommen zu lassen.

Bey ferneren Verneinen wird nach der von dem Inquisiten ertheilten, und bevor aufgezeichneten Antwort, dem bey den Handhebeln sub F. stehenden Knecht anbefohlen, ganz langsam die Walzen anzuziehen, wo sodann die Stund, und Minute, in welcher die erste Umdrehung beschiehet, ad protocollum zu vermerken, indeme damals dieser Grad wirklich anfänget.

Nach dieser sowohl, als auch nach jeder derley Umwindung kommet hauptsächlich zu beobachten: daß der die Handhebeln der Walzen dirigirende Knecht des Freymanns selbe also fest halte, damit die Walze weder vorwärts, noch zurück im mindesten beweget werde, sondern in der nämlichen Lage bleibe, wie sie nach jeglicher Umwindung zu stehen gekommen, massen ansonst durch die Zurücklassung der Gradus Torturae allzeit anwiederum geminderet, durch die weitere Anziehung

aber unbillig nach Willkühr dieses Knechts verschärffet würde.

Es hat also dieser Knecht mit den in Händen haltenden Handhebeln der Walzen nicht die geringste Bewegung zu machen, auffer es werde die Umdrehung von den Gerichts-Commissarien angeordnet; diese Umdrehung aber wird nach Eintheilung der in dem Beyurtheil ausgemessenen Zeitmaß (allermassen ansonst, wo keine Zeitlänge durch das Beyurtheil bestimmt ist, insgemein der Grad der Folter 15. Minuten zu dauern hat) nach, und nach anbefohlen, bis die Ausdähnung des Inquisiten seine Vollkommenheit erreicht hat.

Wobey annoch ganz besonders in Acht zu nehmen, daß diese Umwindungen jedesmal langsam, und nicht stark, sondern nach, und nach, und also in mehreren Absätzen beschehe, massen ansonsten durch die gähe Anziehung der Handhebeln ganz leicht eine Luxation des Armbeins, und Abreissung der Ligamenten erfolgen, und also dem Inquisiten ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget werden könnte.

2do. Die Anzeichen, daß diese Folterung wirklich in ihrer Vollkommenheit seye, sind folgende: wenn Erstens: der Körper des Inquisiten nach, und nach so ausgedähnet wird, daß die beyde Hände schon ruckwärts umgedreheter nach Proportion des Inquisiten über dem Kopf zu sehen. Zweytens: wenn die Schulterhöhen, oder *Summum humeri* unterwärts gestellet sind. Drit- tens: wenn die Achselhöhlen, oder *Cavitas axillaris* ganz verlohren. Viertens: wenn die Flächsen des grossen Brust-Musculs, welcher die Achselhöhle mit-

ausmachet, samt der allda befindlichen Haut beyderseits also angespannet ist, als wenn solche zerreißen wollte, und die Haut gleichsam glänzend scheint. Endlichen Fünftens: wenn bey der Achselhöhle ein Schnapper, oder Kracher zu hören, welches ein Zeichen ist, daß durch die bisherige Ausspannung der Kopf des Armbeins von der Fläche der Articulations-Höhle sich gehoben habe, nach welchen Schnalzer nicht mehr kann angezogen werden.

Damit dieser Gradus Torturae in seiner vollen Maß aller Möglichkeit nach erkläret werde, ist in vorbemeldter Beylage figura 3tia latere 3tio sub A. der Inquisit, wie selber nach sattfamer Ausdähnung auf der Reiter etwas seitwärts zu sehen, dessen durch die Folterung unterwärts gestellte Schulterhöhen, oder Summum humeri sub C, die vollkommen ausgespannte Flächen des grossen Brust-Muscels sub D., als welche die in Latere 2do dieser Figur sub K. angemerkte Achselhöhle verdecket, und verlihren machet, genau gezeichnet; sub B. ist die Stellung des Scharfrichters, dann dessen zwey Knechten sub F. & C., nicht minder sub M. die vier Handhebeln der Walzen angemerket.

Um nun von allen Gegenden diese Stellung der wirklich gänzlichen vollzogenen Folterung begreiflich zu machen, ist in dem nämlichen latere 3tio sub E. der nach vollkommenen Grad der Folterung vorwärts anzusehende Inquisit, und sub H., wie selber nach der Seiten zu besichtigen kommet, vorgestellet, und in allen dreyen ersterwähnten Vorstellungen die Lage der angebundenen Händen sub K., die Schulterhöhen sub C.,

und die Brust-Musculi sub D. entworffen; wo anbey, wenn man die in figura 3tia latere 2do besagtermassen unter eben diesen Litteris ausgeworffene, mit den in latere 3tio bemerkten Schulterhöhen, und Flächsen des grossen Brust-Musculs, dann die Hände des Inquisiten in Latere 2do sub L. mit dessen Händen in Latere 3tio sub K. samt der beyderseitigen Lage des Inquisiten sub A. zusammenhaltet, sich die Wirkung dieser durch die Folterung erfolgten Extension, und Verdrehung der Armen, und dießfälliger Theilen ganz leicht begreifen läßt.

3tio. Diese Peinigungsart, wenn selbe zu ihrer Vollkommenheit nach vorgesezter Ordnung getrieben wird, kann durch keine erlaubte Mittel verschärffet werden, auffer daß, wenn einer von sonderbarer starken Complexion ist, bey welchem schon fast in den letzten Minuten der Tortur kein Kracher, oder Schnalzer zu hören gewesen, selber von dem Scharfrichter ganz langsam mit dem Leib hin, und her zu bewegen, wodurch der höchste Grad der Tortur, nämlich die Hebung des Armbeins von der Fläche der Articulations-Höhle zu Stande gebracht wird.

4to. Die Maßregeln, welche die hierzu bestellte Gerichts-Commissarien bey Vornehmung der Folterung zu beobachten haben, bestehen in folgenden:

Der erste Gegenstand dieser Absicht ist, damit dem Inquisiten die Folterung nicht also appliciret werde, daß er dieselbe nicht in seinem vollkommenen Grad empfinde; dieses beschiehet, wenn man genau Acht hat, ob erstens: die Schulterhöhen unterwärts gestellet?

andertens: ob die ruckwärts verdrehte Hände des Inquisiten über den Kopf à proportione seiner Größe zu sehen? drittens: ob die Achselhöhle sich schon fast gänzlich verlohren? viertens: ob ein Schnalzer, oder Kracher bey den Achselhöhlen zu hören gewesen? fünftens: ist besonders zu verhüten, daß der die Handhebeln der Walzen umdrehende Knecht des Scharffrichters nicht nach beschehener Umwindung anwiederum etwas nachlasse, indeme während dieser Zeit der Nachlassung der Inquisit eine ungemeine Erleichterung empfühle; endlichen, und sechstens: ist hauptsächlich bey diesem Grad nicht zu gestatten, daß dem während dieser Peinigung ein Wasser verlangenden Inquisiten selbes abgereicht werde: es wäre dann, daß auf Befund des anwesenden Physici, und Chirurgi wegen zustossender Ohnmacht dieses die Noth erforderte.

Der zweyte Gegenstand der bey dieser Peinigungsart von den Gerichts-Commissarien zu tragenden Sorgfalt ist, damit dem Inquisiten die Folter nicht also appliciret werde, daß er hierdurch einen unwiederbringlichen Schaden leiden möchte, und bestehet selbe in folgenden: damit

Erstens: Der Scharffrichter ermahnet werde, die Bindung der Händen an den fünften Sprossen der Leiter also sicher zu machen, damit selbe nicht etwann gähling entzwey reisse, wodurch schon besagtermassen geschähe, daß bey Anziehung des an dem Knebel befestigten Stricks der Inquisit von der Leiter stürzete.

Andertens: Damit die Umdrehung der Handhebeln an der Walzen langsam, und nach, und nach, dann in

mehreren Absätzen beschehe, indeme ebenfalls erwehntermassen durch eine gähe, und übereilte Anziehung der Inquisit lahm werden dürffte.

Drittens: Auf daß nach erfolgten Schnalzer, oder Kracher keine weitere Anziehung, oder Umdrehung der Handhebeln der Walzen vorgenommen werde, dann in diesem Fall könnte eine Luxation des Armbeyns, und Abreißung der Ligamenten beschehen.

Wie dann auch ferners durch die dabey entstehende allzuheftige Ausdähnung des Rückgrads, und des darinnen sich befindlichen Rückenmarks, oder medullae Spinalis ein Schlagfluß erfolgen würde: nebst deme stünde auch ein heftiges Blutspeyen, oder Hemopthisis zu besorgen, welche theils durch die Anspannung, theils durch die Compression der Brust sich ganz leicht bey weiterer Ausdähnung ergeben würde: ingleichen, und

Viertens: Ist wohl zu bemerken: daß nach vollendeter Folter die Nachlassung der Walzen nicht gähling, sondern langsam beschehe, weilen ansonsten durch die allzuheftige Schmerzen, so diese gähe Nachlassung verursachete, eine Ohnmacht, oder auch eine Zerrüttung des Rückenmarks erfolgen müßte, auf welche sich ganz leicht eine Paralysis, oder Lähmung ergeben dürffte.

Schließlichen kommet eben bey diesem Grad auch zu merken: daß bey jeder Umdrehung der Walzen der anwesende Physicus, und Chirurgus genaue Obacht auf den Inquisiten zu tragen, und die Lage seiner Gliedmassen sowohl, als die Stärke, oder Schwäche des zu torquirenden wohl zu überlegen, dann nach diesem Befund ihre gewissenhafte Aeußerung (welche besonders

bey den letzteren Anziehungen von den Commissarien jedesmal anzuverlangen ist) zu ertheilen haben.

Von der Folter,
und Reckung in
der Luft.

Dreyzehentens: Zum Aufziehen, oder Folterung in der Luft nach österreichischer Uebung ist die Maschine samt Zugehörungen in der sub N. 4to. der peinlichen Gerichtsordnung einkommenden Beylage sub figura 3tia latere 1mo. & 2do, dann auf was Weise andurch der Inquisit in die Luft aufgezoget, und gerecket werde? abgeschildret, und ausführlich erkläret.

Dieses Aufziehen, oder Recken in der Luft wird eben, wie die österreichische Schnürrung, in dreymaliger Abtheilung dergestalten unterbrochener vorgenommen, daß der Inquisit ein- so anderesmal bey einer Ellen hoch von der Erde in der Luft zu hangen kommet, sohin aber jedesmal nach Verlauff höchstens 5. Minuten wieder vollkommen auf die Erde herab, und das Aufzugseil ganz sachte nachgelassen werde; und pfleget solches Aufziehen das erstemal ohne, das zweytemal aber mit Einhängung an die Füße eines 25. pfündigen, und das drittemal nach Abthuung dieses kleineren, mit Einhängung eines grösseren 46. Pfund schweren Gewichts zu beschehen.

Wenn nun die Bosheit des Inquisitens auch eine Verschärfung dieser Tortursart erforderet, so bestehet solche in deme, daß

der Freymann das von dem hieran in der Luft hangenden Inquisiten angespannte Seil drey, oder vier Spannen hoch ober der Walzen der Aufzugs-Machine mit den Fingern einer Hand ergreiffet, solches in etwas zu sich ziehend noch mehr anspannet, und sohin gähling wiederum auslasset, als wodurch der Körper des Inquisiten geschüttlet, und durch solche Erschütterung ihme Inquisiten ein weit heftigerer Schmerzen, als durch das Aufziehen selbst verursacht wird. Dahero auch diese Art der Verschärfung, die man insgemein das Schnellen nennet, bey jedesmaligen Aufziehen ohne, und mit den Gewichtern nicht öfters, als höchstens dreyimal unternommen zu werden pfleget.

Bey Vornehmung des erstbesagten Aufziehen, oder Schnellen ist der Bedacht zu nehmen, daß das Aufziehen jedesmal ganz langsam, wie auch das Schnellen nicht allzustark, und dermassen beschehe, daß zwar andurch die Mäuslein der Achselgelenken mittelst ihrer Federkraft extendiret werden, jedoch aber das Armbein aus ihrer Lage an dem Schulterblatt nicht herausweiche, so durch das allzugähe Aufziehen, oder allzustarke Schnellen verursacht werden könnte, allermassen durch eine sich also ergebende Luxation nicht allein allweiter = peinlicher Fürgang hinterstellig gemacht würde, sondern

auch dem Inquisiten zu einem Nachtheil gereichen dürffte.

Von der
Feuertortur.

Bierzehentens: Den Tortursgrad des Feuers nach böhmischer Uebung betreffend, da ist
1mo. Erforderlich, daß der Inquisit also, wie schon hieroben N. 5to ad Articulum 38vum vers. zwölftens: erwehnet worden, auf der Folter vollkommen ausgedähter liege, indeme ohne bevor beschehener Folterung dieser Grad niemahens gegeben wird; folglichen gehören zur Vornehmung dieser Tortursart, nämlich des Feuers all-jene Instrumenta, und Personen, welche zu der Folter erforderet werden, wo sodann um den also ausgestreckten Inquisiten mit dem Feuer anzugreifen, zwey angezündete Buschen Umschlittkerzen nothwendig. Jeder dieser in der Mitte wohl zusammengebundener Buschen bestehet aus 8. Kerzen, welche einer starken Mannspanne lang sind, und wovon eine ungefähr $2\frac{1}{2}$ Loth wäget. Einer dieser also zusammengebundenen Buschen ist in der in der peinlichen Gerichtsordnung sub N. 3lio angefügten Beylage in figura 4ta latera 1mo sub. B, dann die eigentliche Länge, und Dicke der darinn enthaltenen 8. Kerzen sub A. gezeichnet.

Die Ursache, warum jeder dieser Buschen in der Mitte fest zusammengebunden

seyn muß, bestehet hierinnen, weilen ansonsten während der Brennung die Richter in der Hand des Freymanns auseinander rutschen, oder wohl gar eine, oder die andere Kerzen auf den Leib des Inquisiten fallen dürffte.

Es können aber nur Unschlitt- und nicht Wachskerzen zu dieser Peinigung genommen werden, indeme die Wachskerzen niemahls eine so grosse Flamme von sich geben, als die Peinigung des Inquisiten erfordert, dann auch dieselben wegen der Dünne des Dachts bey wirklicher Applicirung des Feuers viel leichter erlöschen würden.

2do. Der Tortursgrad des Feuers ist folgendergestalt vorzunehmen, und zu vollziehen. Gleich nach Verlauff der für den Grad der Folterung bestimmten Zeit, während welcher die Ausspannung des Leibs obbemeldtermassen geschehen ist, wird dem Freymann in jede Hand ein schon beschriebener Buschen brennender Unschlittkerzen gegeben, sodann wendet sich derselbe dergestalten um, daß er des Inquisiten Füße zwischen den seinigen habe, und mit seinem Kopf gegen des zu torquirenden Brust stehe, dann die in beyden Händen haltende, und angezündete Kerzen zur Brennung bereit halte, wo entzwischen die Handhebeln der Walzen von dem Knecht des Scharfrichters mit aller Behutsamkeit aus den hieroben bey der böhmischen Folterung angeführten Ursachen, ohne mindeste Bewegung fest zu halten sind.

In dieser Stellung wird dem Inquisiten eine ganz kurze Erinnerung, nicht länger auf der Unwahrheit zu beharren gemacht, und bey desselben fortdaurender Aug-

nung, da ehebevor seine hierauf ertheilte Antwort aufgezeichnet worden, dem Scharfrichter anbefohlen, die Peinigung mit dem Feuer vorzunehmen.

Die Anrede, so zwischen der Folterung, und diesem Grad der Tortur dem Inquisiten von Seiten der Gerichts-Commissarien beschiehet, muß von darumen ganz kurz, und zwischen beyden Graden nur ein kleiner Zwischenraum von ungefähr ein- oder zwey Minuten seyn, massen ansonsten der Inquisit die Schmerzen der Folterung länger, als die für solchen Grad festgesetzte Zeit betraget, erdulden müßte.

Nach also dem Freymann ertheilten Befehl, die wirkliche Brennung vorzunehmen, fahret derselbe mit den also angezündeten Kerzen dem Inquisiten auf die beyden Seitentheile der Brust, oder latera pectoris in der mitteren Gegend zwischen der Achsel, dann der Weiche (Ilia genannt) und zwar in die Rundung 3. bis 4mal herum, jedoch mit dieser Behutsamkeit, damit die in den zwey Buschen eingebundene erstere Kerzen mit dem Dacht an den Leib des zu torquirenden ankommen, von den übrigen aber die Flammen auf die zu brennende Theile spielen, von darumen auch der Freymann die zwey Bund Kerzen etwas schreg halten muß.

Während dieser also beschehenden ersten Brennung wird die Stund, und Minute vermerket, indeme damals dieser Grad der Tortur seinen Anfang nimmt.

Diese auf jeder Seiten gleichsam durch drey runde Zirkel zu beschehende Brennung wird während der Zeitfrist von 15. Minuten (wenn nämlich eine ganze

Viertelstund für diese Peinigungsart zuerkennet worden) 10. bis 11mal wiederholet; wo folgsam solche Brennung à proportionne des Zeitraums sich verminderet, wenn durch Beyurtheil eine kürzere Zeit zu diesen Grad bestimmet worden.

Damit diese Art der Peinigung um so viel deutlicher entnommen werden möge, ist dieselbe in der sub. N. 3tio. der allgemein peinlichen Gerichtsordnung angefügten Beylage in figura 4ta latere 2do vollkommen entworffen, und zwar

Sub A. ist der Inquisit, wie selber etwas von der Seite nach vollzogener Ausdähnung während des Grads des Feuers auf der Folter anzusehen kommet;

Sub B. ist die hierzu erforderliche eigentliche Stellung des Freymanns; sub C. sind die durch die unterwärts gedrähte Schulterhöhen verdeckte Achselhöhlen; sub D. die Weiche, oder so genannte Ilia des Inquisitens (zwischen welcher, und der Achselhöhle die Brennung vorzunehmen) sub E. die beyde Warzen der Brust, welche, wie schon weiters anzuführen kommet, mit dem Feuer zu verschonen.

Sub F. die zwey angezündete, und etwas schieff an den Leib des Inquisitens zu haltende Buschen Unschlittkerzen, und

Sub L. die gleichsam in einem Zirkel durch diese Peinigung gebrennte Flecke des Leibs angemerket.

Ingleichen ist sub G. der die Handhebeln der Walzen festhaltende Knecht des Freymanns; dann sub M. der hinter der Leiter stehende Knecht, welcher in Er-

forderungsfall die brennende Buschen der Lichter abpuzet, zu ersehen.

Sub Lit. H. ist der Inquisit, wie er nach vollzogenen Grad der Brennung gänzlichen seitwärts, und sub lit. K., wie selber in der geraden Linie anzusehen, entworffen, in welcher letzteren Stellung die beyden Brustwarzen des zu torquirenden sub E; die verdeckte Achselhöhlen sub C; die eigentliche runde Zirkel, oder Flecke der Brennung sub L; dann die Weiche desselben, als allwo die Brennung sich endiget, sub D. sich ganz deutlich vor Augen stellen.

Die Vollkommenheit dieses Grads lasset sich bloß allein hierdurch bestimmen, wenn nämlich während der zu diesem Grad bestimmten Zeitfrist diese erwehnte Brennung mit den gewöhnlichen Wiederhohlungen vollbracht worden; und ist dessen, daß nämlich diese Art der Peinigung nicht aus anderen Umständen kann ermesen werden, der eigentliche Grund hierinnen, weilen, da die Beschaffenheit der Haut nicht einerley ist, sie bey einem ehender, als bey dem anderen roth wird, und auch die Wasserblasen des gebrennten Oberhäutleins nach Complexion des Inquisitens früher, und später auffahren, nicht minder keineswegs bey jedwederen die Schurffen, und Rufen der Haut, oder sogenannte Cru-stae zum Vorschein kommen.

310. Bey diesem Feuergrad ist als eine Verschärfung anzusehen, wenn die jedesmalige Brennung nicht von beyden Seiten zugleich, sondern beförderist auf einer, und nach dessen Endigung auf der anderen Seiten beschiehet, weilen solchergestalt die Zeit des Leidens ab-

getheilet wird, und der Inquisit anstatt auf einmal, nach, und nach den Schmerzen des Feuers empfindet.

Ingleichen kann dieser Grad andurch verschärffet werden, wenn in den besagten Theilen des Inquisiten, nämlich zwischen der Achsel, und der Weiche die Brennung nicht immer auf dem nämlichen Ort beschiehet, sondern jedesmal eine frische Haut mit dem Feuer angegriffen wird; massen, da auf den schon gebrennten Orten der Schmerzen annoch fortdaueret, derselbe anwiederum auf den neuerdings gebrennten Theilen entstehet.

4to. Die Absicht der Gerichts-Commissarien hat dahin zu gehen, damit bey der Feuertortur entgegen die vorgeschriebene Maßregeln zur Beschädigung des Inquisiten kein Excess begangen, auch unter anderen besorget werde, daß die Cuticula der durch die Brennung etwann aufgezogenen Wasserblasen, und die sich zeigende Schurffen, oder so genannte Crustae durch die Anreibung des Dachts der Richten nicht weggestreiffet werden, weilen hierdurch eine Auströcknung der Haut, eine tiefe Entzündung, und endlichen eine in die darunter liegende Musculn dringende heftige Vereyterung, oder Suppuration entstehen könnte; wie auch daß die Brüste des Inquisiten, und derselben Wärzlein, oder papillae mit dem Feuer nicht berühret werden, weilen die zärtere Haut an selben sich leichtlich entzündet, und diese Entzündung in die drüsige, und gefährlichste Theile der Brust dringen dürffte. Wo übrigens die bey diesem Gradu Torturae ebenfalls von Seiten des anwesenden Physici, und Chyrurgi genauest zu tragende

Obſicht hauptſächlichem beſtimmen muß, in wie weit entweder nach Complexion des zu torquirenden, oder wegen zuſtoſſend-beſonderer Umſtänden derſelbe mit dem Feuer angegriffen werden könne.

Von dem
Gebrauch der
Beinſchrau-
ben.

Fünfzehentens: Den Gebrauch der Beinſchrauben betreffend, da iſt ſchon in der peinlichen Gerichtsordnung Articulo 38vo. gemeldet worden, daß dieſe Torturart keinen beſonderen Torturgrad ausmache, ſondern nur auf jenen Fall, wenn eines aus den ſonſt gewöhnlichen Torturinstrumenten nicht angewendet werden kann, nachhülfflich zu gebrauchen ſeye. Wenn alſo bewandten Umſtänden nach auf den Beinſchrauben, oder ſpaniſchen Stiefel zu erkennen befunden wird, ſo kann ſelber an einem, oder wohl auch an beyden Füſſen, jedoch nicht zugleich, ſondern von einem auf den anderen dergestalten angelegt werden, daß das untere flache Eiſen unten an den Waden, und das obere gebogene Eiſen hievon über das Schien- und Wadenbein zu liegen komme; welche beyde Eiſen dann an ihren beyden Enden mit dem Schraubenschlüssel an den Schraubenspindeln wechſelweiſe ganz langſam in ſoweit zuſammengezogen werden können, biß die Haut des gepreßten Wadens ganz feſt angeſpannet iſt, und gleichſam auffpringen zu wollen anſcheinet.

Diese schmerzliche Pressung der Flächsen, und Nerven des Wadens solle nach den hieroben N. 5to ad Articulum 38vum. versu sechstens, und vers. neuntens: einkommenden Maßregeln insgemein (wenn nicht etwann bey grossen Böswichten dieser Grad simpliciter, und unbestimmt, somit gemeiner Ordnung nach auf 15. Minuten, oder auch ausdrücklich auf eine ganze Viertelstunde zuerkennet wird) sonst nur eine halbe Viertelstund dauern; und kann diese Peinigungsart allenfalls mit deme verschärffet werden, daß der Freymann, jedoch nicht mit der Hülse, sondern nur mit dem Knöpfel, oder Spitze des Schraubenschlüssels auf das obere Theil des spanischen Stiefels klopfe; als wodurch die darunter gepreßte Flächsen, und Nerven erschütteret, und die Schmerzen durch den ganzen Körper empfindlich werden.

Es muß aber solches Klopfen nur gelind, auch nicht öfters, als höchstens drey mal, und bevor noch die Zusammenschraubung ihre volle Maas erreicht hat, beschehen; desgleichen auch die Zusammenschraubung des spanischen Stiefels selbst besonders behutsam an beyden Spindeln gleich wechselweise zu unternehmen ist, anerwogen sonst andurch gar leicht das Schienbein geschricket, oder wohl gar gebrochen werden könnte.

Wobey weiter zu bemerken, daß, nachdeme dem Inquisiten nach Zielgebung des Beyurtheiles auf einem, oder beyden Füßen die Schraubstiefeln angeleget, und mittelst durch den wechselweise angesteckten Schraubenschlüssel beschehener beyderseitiger Umwindung der Schraubspindeln dergestalten befestiget sind, daß sie auf

dem vorderen Theil des Unterschenkels, und auf dem Waden beyderseits anliegen, jedoch aber von dem zu torquirenden noch kein Schmerz gefühlet werde, folgsam der Freymann den also angesteckten Schraubenschlüssel zur weiteren, und bey erster Ruckung empfindlichen Umdrehung bereit haltet, so ist hierauf der Inquisit ernstlich zu ermahnen, die Wahrheit, ohne es auf diese Peinigung ankommen zu lassen, viel lieber zu gestehen. Und da dieses nichts fruchtet, wird dem Freymann anbefohlen, den Schraubenschlüssel an den Schraubspindeln umzudrehen; womit also dieser Grad seinen Anfang nimmt, somit die Aufzeichnung der Stunde, und Minute, in welcher der Inquisit mit dieser Peinigung angegriffen worden, zu beschehen hat.

Es hat demnach der Freymann bey jedesmahl ihme hierzu ertheilten Befehl an alle Schraubspindeln nach, und nach die Hülsen des Schraubenschlüssels anzustecken, und die Umdrehung überall dergestalten gleich vorzunehmen, damit auf keiner Seite eine engere Zusammenschraubung beschehe, massen ansonst der Inquisit auf einem Fuß mehr, als auf dem anderen gemarteret würde.

Diese Anordnungen der Umdrehungen wird nach Eintheilung der für diesen Grad bestimmten Zeitfrist immer wiederholet, in solang, bis die Peinigung ihre Vollkommenheit erreicht hat.

N u m. 6^{to}.

Ad Articulum 43tium.

Wie es zu halten, wenn Jemanden die Gnade erst auf dem Richtplatz kund zu machen ist?

Wenn von höchsten Ort einem Missethäter die Lebensgnade mit dem Beysatz ertheilet wird, daß er die Todesängsten auszustehen habe, und ihm die Gnade erst auf dem Richtplatz kund zu machen seye, da ist zu beobachten, daß solchen Falls dem Verurtheilten sein Todesurtheil der gewöhnlichen Ordnung nach vollständig angekündet, und er zum Richtplatz ausgeführet, auch erst daselbst der Freymann von dem Bannrichter, oder sonst dazu bestimmten, und zur genauesten Geheimhaltung eigends angewiesenen Gerichtsperson in der Stille, und ganz unvermerkt wegen der vorhandenen Gnadertheilung instruiert werden solle; wo sodann von demselben die öffentliche Anfrage zu beschehen hat: Ob keine Gnade vorhanden seye? worauf der Bannrichter, oder sonstige Gerichtsperson, welche dahin abgeordnet zu werden pflegen, die Gnade des Lebens verkündet: wasmassen nämlich Ihro Majestät 2c. 2c. wie es nämlich die formalia der Aggratiation nach ihrem weiteren Inhalt mit sich bringen. Es hat demnach der Criminal-Richter eine sogestalte Begnadigung bey sonst unausbleiblich-empfindlicher Ahndung ganz geheim zu halten, damit vor der Zeit unter dem Volk hievon nichts kund werde, minder aber dem Delinquenten was zu Ohren kommen möge.

N u m. 7^{mo}.

Ad Artli 50mi Sphum 11mum vers. viertens.

Ob sich des Vergleiteten vor Publicirung seines
Straffurtheils gefänglich zu versichern seye?

Es ist in dem Text des neuen Criminal-Rechts unter anderen geordnet, daß das sichere Geleit nicht länger daure, als bis die Erkenntnuß ergeheth, und wenn solche Erkenntnuß ergangen, eben andurch das Geleit aufhöre; und dieses aus dem gerechten Beweggrund: weilen der *salvus Conductus* nach dem rechtlichen Endzweck zu Bertheidigung der Unschuldigen, nicht aber zum Schutz, und Durchhelffung der Schuldigen zu dienen hat.

Nachdeme nun der wortdeutliche Ausdruck des Textus vermag, daß die Wirkung des sicheren Geleits von Zeit der ergangenen Erkenntnuß aufhöre, so schliesset sich von selbst, daß der Richter, um sich des schuldig befundenen Thäters zu versichern, nicht allererst die Publication des Urtheils abzuwarten habe.

Gleichwie aber bedenklich gefunden worden, solch-nähere Erläuterung dem Text einzuverleiben, so wird hiemit allen Criminal-Richtern anbefohlen, daß sobald entgegen einen Vergleiteten durch ordentlich beschlossene Criminal-Erkennnuß eine Todes- oder Leibsstraffe verhänget worden, nach solch-geschöpfter Erkenntnuß der vergleitet gewesene, und nunmehr schuldig befundene Thäter alsogleich, somit annoch vor derselben Publication mit Arrest belegt werden solle.

N a m. 8^{vo}.

Ad Art 56ti Sphum 11mum vers. 5.

In Betreff der aus Ueberdruß des Lebens beschehenden Gotteslästerung.

Es hat die leidige Erfahrung mehrfältig gegeben, daß einige im Müßiggang, und Untugenden erwachsene, oder sonst übel erzogene Leute aus Reinemüthigkeit, und Ueberdruß ihres elenden, und gemeiniglich lastervollen Lebens, um solches abzukürzen, und durch einen geschwinden Schwerdschlag zu Ende zu bringen, den verzweifelten Entschluß gefasset, eine mit der Todesstraffe belegte Unthat, und zwar meistens gotteslästerische Unternehmungen mit Zerbrech- und Zerschlagung des Crucifixes, oder anderer heiligen Bildnissen, und derley Entehrungen wissentlich und vorsehlich zu begehen, und auch solchergestalten ihren Endzweck erreicht haben.

Da nun die Lasterthaten mit solchen Straffen, die den Thätern am empfindlichsten fallen, zu belegen sind, somit nicht zugegeben ist, daß Böswichte, denen das Leben zum Ueberdruß, und der Tod zum Vergnügen gereicht, zu ihrem erwünschten Ziel des voreilenden Todes gelangen mögen, so ist die höchste Verordnung, daß auf jenen Fall, wo nicht auf blosses Angeben der Uebelthäter, sondern aus den Umständen selbst mit Grund sich äusseret, und darstelllet, daß eine Gotteslästerung im anderten Grad (allermassen in Ansehen des erst- und dritten Grads es bey den in der peinlichen Gerichtsordnung ausgesetzten Straffen allerdings zu bewenden hat)

nur allein aus Lebensverdruß, und daraus entstandener Begierde zu sterben, verübet worden, in Verhängung einer empfindlich-und zugleich wohl abgemessenen Straffe mit folgenden Unterschied der Personen, und der That fürzugehen seye. Und zwar

Erstlich: Wenn die Zerbrech-und Verunehrung des Crucifixes, oder anderer heiligen Bildnissen von Jemanden begangen wird, der nicht über 16. Jahr alt ist, noch eine besondere Bosheit bey der Ausübung der That verspüren lasset, sondern die Lästerung aus einer Kleinmüthigkeit, Melancholey, und Lebensverdruß ohne einen eigentlichen Vorsatz, Gott oder seine Heilige ernstlich zu lästern, und zu schimpfen, beschehen ist, eine solche Person beyderley Geschlechts solle in ein Zucht-oder Arbeitshaus mit Anschlagung eines Eisens zur Arbeit auf eine geraume, dem Verbrechen gemässe Zeit verschaffet, auch jezumeilen nach Bewandniß der Person, und der That schärffer, oder gelinder mit Peitschen von dem Gefangenwarter heimlich gezüchtiget, sodann bey verspürender Besserung des Lebens wiederum entlassen werden. Wenn hingegen

Andertens: Eine solche Missethat durch Verunehrung der heiligen Bildnissen verstandenermassen aus Lebensverdruß von Jemanden verübet wird, der 16. oder mehr Jahr alt ist, oder auch etwas darunter, dabey aber eine besondere Bosheit verspüren lasset, mithin bey dem taedio vitae, oder Lebensüberdrüßigkeit eine genugsame Vernunft, und Erkenntnuß des Uebels vorhanden ist, ein dergleichen Uebelthäter männ-oder weiblichen Geschlechts solle zu den Tod, welchen er wünschet, und

verlangt, auch selbst wohl verdient hätte, zwar nicht verurtheilt, eben darumen aber, damit er seinen Zweck des frühzeitigen Todes nicht erreiche, und andere seines Gleichen hiervon ein Abscheuen bekommen, zu einer wohl empfindlichen, lang anhaltenden Leibesstrafe gezogen, nämlich das erstemal in ein Zucht- oder Arbeitshaus auf 3. bis 5. Jahr nach Unterscheid der Umständen verschafft, und während der Straffzeit jezuweilen heimlich in dem Zucht- oder Arbeitshaus durch den Gefangenwarter, wenn aber der Uebelthäter kein erbländischer Unterthan ist, allemal öffentlich auf einer Bühne wohl empfindlich gezüchtigt, und solch-letzteren Falls die Ursach dieser Züchtigung dem Volk kund gethan, endlich ein solch-ausländischer Delinquent, nach ausgestandener Straffzeit aus den K. K. Erblanden gegen Hinterlassung der gewöhnlichen Urphed auf ewig verwiesen werden. Da aber

Drittens: Von einem dergleichen Missethäter nach ausgestandener Straffe dieß abscheuliche Laster der Gotteslästerung durch Zerbrech- oder Verunehrung des Crucifixes, oder anderer heiligen Bildnissen aus Lebensüberdruß wiederholet würde, in solchem Fall solle die zwar mehrmalen verwirkte Lebensstrafe nicht fürgekehret, sondern der Uebelthäter beyderley Geschlechts, damit er zu seinem Ziel des voreilenden Todes nicht gelange, in ein Zucht- oder Arbeitshaus auf Lebenslang in Eisen, und Bande zur Arbeit verdammet, anbey, wenn es kein erbländischer Unterthan ist, ihme ein ganzer Schilling auf dem Rabenstein abgestrichen, sodann solche Uebelthäter während der Straffzeit mit obigen Unterscheid zwi-

schen in- und ausländischen Unterthanen, auch öfters heimlich, oder öffentlich mit Ruthen gezüchtiget werden. Damit aber gleichwohlen solche zur lebenslänglichen Bestrafung verurtheilte Personen, wenn sie ihres Elendes kein Ende zu hoffen haben, nicht gänzlichen in Verzweiflung gerathen, und andurch etwann zur Verstockung in ihrer Bosheit, und neuen Unthaten bewogen werden, so kann denenselben sowohl nach dem angefündeten Urtheil, als auch nach der Hand mehrmalen bedeutet werden, daß die von dem höchsten Landesfürsten allein zu erwarten stehende Gnade anderst nicht, als durch eine genugsam versicherte Reumüthigkeit, und Lebensbesserung erlanget werden könne. Unterdessen solle man

Viertens: Dergleichen Malefizpersonen neben der nothwendigen Nahrung mit geistlichen Trost versehen lassen, und dem Gefangenwarter mitgeben, daß er auf diese und andere kleinmüthige Leute wohl Acht haben, und ihnen alle Gelegenheit zur Verunehrung der heiligen Bildnissen, fremder, oder eigenen Entleibung, auch anderen Unthaten benehmen solle.

N u m. 9^{no}.

Diese geheime Instruction nicht nachzudrucken.

Zur schließlichen Anmerkung wird hiemit beygeruffet, und auf höchsten Befehl ernstgemessen verboten, daß sich Niemand bey ansonst zu gewarten habendempfindlichster Bestrafung anmassen solle, diese lediglich zum geheimen Unterricht der Criminal-Richtern abgesehene Instruction nachdrucken zu lassen.

Wornach also die gesammte Hals- und Landgerichten, und überhaupt alle Criminal-Richter bey sonst auf sich ladend-schwerer Verantwortung sich unverbrüchig nachzuachten, und hieran die höchste Willensmeinung zu vollziehen wissen werden.

Gegeben